

Nutzungsordnung „Grillanlage Kunstertal“

I.

Die Vermietung der Anlage erfolgt ganzjährig an volljährige Personen.

Es ist nicht gestattet, die Anlage für Dritte zu reservieren und/oder die Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und/ oder kommerzielle öffentliche Veranstaltungen (mit Eintrittsgeldern und/oder Verkauf von Speisen und Getränken / Ausnahme: Gemeinnützige eingetragene Vereine) durchzuführen und/oder über öffentliche soziale Netzwerke (bspw. über facebook) öffentlich zu einer Veranstaltung auf der Anlage des Heimatvereins einzuladen. Der Heimatverein ist in diesen Fällen berechtigt, mit sofortiger Wirkung entschädigungslos von dem Nutzungsvertrag zurückzutreten. Das Nutzungsentgelt ist in diesen Fällen gemäß der vertraglichen Regelung des § 5 des Nutzungsvertrages von dem Benutzer zu entrichten.

II.

Alle Benutzer der Anlage sind gehalten, die Anlage und das Haus sowie deren Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Übernachtungen in der Anlage sind nicht gestattet.

Neben der gebotenen Beachtung der Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsordnung sind zu diesem Zweck alle Auffälligkeiten, insbesondere Verschmutzungen, Beschädigungen oder das Fehlen von Einrichtungen oder Gegenständen den Verantwortlichen des Heimatvereins unverzüglich mitzuteilen. Müll- und Abfallprodukte sind eigenverantwortlich zu entsorgen.

III.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages; einzelne Benutzer oder Gruppen können generell oder im Einzelfall von der Anmietung ausgeschlossen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Anlage unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung in einem vertragsgemäßen Zustand zurück zu geben.

Tische sind zurück zu stellen, Stühle sind hoch zu stellen. Vor dem Verlassen des Hauses sind alle Heizkörper auf „Frostwächter“ zu stellen. Fenster und Türen sowie die Wasserhähne sind verschlossen zu halten.

Die Halle ist besenrein durch den Mieter zu übergeben. Der Grill ist zu reinigen. Die Reinigungsarbeiten der Küche und der Toiletten sowie der übrigen Gebrauchsgegenstände und Möbel werden kostenpflichtig durch den Heimatverein durchgeführt. Bei grober Verschmutzung des Hallen- sowie Grillraumfußbodens fallen Zusatzkosten an, die gleichfalls durch den Mieter zu tragen sind.

IV.

Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Schlüssel zum Ende der Mietzeit, in der Regel um 10.30 Uhr, nach Abnahme des Objektes durch den Beauftragten des Heimatvereins an diesen zurückzugeben.

Kann der Benutzer einen Schlüssel der Anlage nicht zurückgeben, so hat er neben dem für die Wiederbeschaffung einer neuen Schließanlage erforderlichen Betrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € zu zahlen.

V.

Neben vorstehenden Regelungen bleiben weitergehende Ansprüche des Heimatvereins auf Schadensersatz und Erstattung entgangener Einnahmen vorbehalten.

VI.

Den Anordnungen des Beauftragten des Heimatvereins ist Folge zu leisten; er übt im Namen des Vereins das Hausrecht aus. Mit ihm sind alle weiteren Einzelheiten der Nutzung abzusprechen.

Zuständig für die Grillanlage Kunstertal ist.

VII.

Die entrichtete Kautions dient der Sicherung aller Ansprüche des Heimatvereins gegen den Benutzer aus Anlass der Nutzung der Grillanlage Kunstertal. Stellt der Verantwortliche des Heimatvereins fest, dass derartige Ansprüche nicht bestehen, wird die Kautions dem Benutzer ausgezahlt; andernfalls wird ein die Befriedigung der Ansprüche des Heimatvereins gewährleistender Betrag einbehalten.

Weder durch die Entrichtung der Kautions, noch durch deren vollständige oder teilweise Einbehaltung werden weitergehende Ansprüche des Heimatvereins ausgeschlossen oder gemindert.

VIII.

Das Betreten der Freizeitanlage und deren Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Gleiches gilt für die Wege zur Anlage, die keine öffentlichen Straßen sind. An den Zufahrtswegen werden weder Straßenreinigung noch Winterdienste durchgeführt.

IX.

Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich auf dem Parkplatz abgestellt werden. Das Befahren der Außenanlage außerhalb der befestigten Flächen ist nicht gestattet. Der Heimatverein übernimmt für vom Nutzer mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.

X.

Die elektrische Anlage darf nicht überbelastet werden (Summe der Stromaufnahme aller elektrischen Verbraucher).

Die Grillstelle in der Grillanlage Kunstertal darf nur mit unbehandeltem Holz oder Holzkohle betrieben werden. Offenes Feuer (Lagerfeuer / Grillfeuer) außerhalb der Feuerstelle ist verboten.

XI.

Ruhestörender Lärm, wie Böller, laute Musik u.ä., hat mit Rücksicht auf die Anlieger ab 22.00 Uhr zu unterbleiben; Übernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten und führt zu einer Ordnungsstrafe des Ordnungsamtes der Gemeinde Neunkirchen.

XII.

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die vorstehenden Bedingungen der Nutzungsordnung an.

XIII.

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein, so bleiben die weiteren Bestimmungen davon unberührt (Salvatorische Klausel).

XIV. Gerichtstand ist 57072 Siegen.